



Gesuch um ein Überbrückungspatent zur Führung einer Gastwirtschaft

Gemäss Gastgewerbegesetz, § 6 Abs. II, kann bis zur Erledigung des Patentbewerbungsverfahrens ein vorläufiges Patent erteilt werden, wenn voraussichtlich keine Patenthinderungsgründe vorliegen.

Gesuchsteller/in

Verein / Firma

Name Vorname

Strasse PLZ/Ort

Geburtsdatum Heimatort/Staat

Telefon tagsüber E-Mail

Betrieb

Bezeichnung

Strasse PLZ/Ort

Telefon

Eigentümer/in

Mieter/in
Pächter/in

Bisherige/r
Patentinhaber/in

Patentbefugnisse

Welche Getränke werden ausgeschenkt?

- ☐ alkoholfreie Getränke
☐ alkoholartige Getränke
☐ gebrannte Wasser

Welche Mengen gebrannter Wasser werden jährlich
mutmasslich ausgeschenkt oder verkauft?

..... Liter pro Jahr

Wird die deklarierte Menge an effektiv umgesetzten gebrannten Wassern in einem für die Höhe der Abgaben relevanten Umfang überschritten, ist dies der Abteilung Sicherheit zu melden.

Gültigkeit Überbrückungspatent

(Max. 60 Tage) Datum - von

Beilagen

- ☐ Handlungsfähigkeitszeugnis
☐ Auszug aus dem eidg. Zentralstrafregister

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Verfügung

- ☐ Erteilung für ein Überbrückungspatent Gastwirtschaft
☐ Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen

.....
.....
.....
.....
.....

Gebühren: Patent CHF

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Volkswirtschafts-
direktion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag
und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu
bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ort und Datum

Unterschrift, Stempel

.....

.....

Auflagen und Bedingungen für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden Betriebes / Hinweise für die Durchführung eines Anlasses

Der Gesuchsteller ist verantwortlich und haftet für folgende Punkte:

1. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996
 - § 17 Der Patentinhaber ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.
 - § 23 Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
 - § 25 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist verboten an: Betrunkene, psychisch Kranke, Alkohol- oder Drogenabhängige und Jugendliche unter 16 Jahren.
Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
 - § 27 Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 21 Uhr nicht geduldet werden. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern oder der Lehrkräfte in Gastwirtschaften geduldet werden. Davon ausgenommen sind Gastwirtschaften bei Sportanlagen und in Jugendzentren.
2. Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007
 - § 48 Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

Seit dem 1. Mai 2010 gilt im Kanton Zürich das Rauchverbot. Es ist zu beachten, dass dieses Verbot bei temporären Bauten (Zelte, Festhütten etc.) auch gilt. Im Sinne eines Richtwertes muss in diesem Fall ein Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder Seitenfläche aufweisen, damit er nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss direkt ins Freie führen.
3. Die Anwohner der an den Veranstaltungsort angrenzenden Liegenschaften sind rechtzeitig über den bevorstehenden Anlass zu informieren.
4. Für die Dauer der Veranstaltung hat der Gesuchsteller als Organisator eine genügende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Für Unfälle und/oder Schadenfälle, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsinhaber sowohl straf- wie auch zivilrechtlich in vollem Umfang. Die Gemeinde muss, sofern sie von Dritten belangt wird, in vollem Umfang schadlos gehalten werden.